15. Schiedsspruch von Herzog Leopold IV. von Habsburg-Österreich im Streit zwischen den Vettern Wilhelm I. und Ulrich Eberhard II. von Sax-Hohensax einerseits und Ulrich Eberhard I. von Sax-Hohensax andererseits um die Burg Hohensax

1393 April 11. Feldkirch

1. Nachdem die beiden Neffen Ulrich Eberhard II., der Jüngere, und Wilhelm I. von Sax-Hohensax eine Fehde gegen ihren Onkel Ulrich Eberhard I., den Älteren, eröffnet, die Burg Hohensax gestürmt und geplündert sowie ihren Onkel gefangen genommen haben, kommt es am 11. April 1393 zu dieser Einigung durch Leopold IV. von Habsburg-Österreich. Die beiden Neffen hatten offenbar versucht, einen Verkauf der Burg Hohensax durch ihren Onkel zu verhindern (vgl. dazu ausführlich Deplazes-Haefliger 1976, S. 98–99). Die zwei müssen die Burg an ihren Onkel zurückgeben; sie darf jedoch nicht weiter verkauft werden. Am gleichen Tag bestätigt Ulrich Eberhard I., der Ältere, zusammen mit seinen Neffen, dass sie die Burg Hohensax, die vormals ihr freies Eigen gewesen ist, mit Zinsen, Diensten, Nutzen, Gülten, Wildbann, Fischereirechten, Gerichten und anderen Rechten von Herzog Leopold IV. von Habsburg-Österreich als Lehen empfangen haben. Die Burg steht für die Herren von Österreich-Habsburg offen (Original: StASG AA 2 U 01; Druck: UBSG, Bd. 4, Nr. 2049; ChSG, Bd. 11, Nr. 6576). Zum Übergang des hohensaxischen Eigenguts als Lehen an Habsburg-Österreich sowie die Bedeutung Herzog Leopolds IV. als Obmann in diesem Schiedsspruch vgl. ausführlich Deplazes-Haefliger 1976, S. 97–102.

Die beiden Neffen halten sich jedoch nicht an den Schiedsspruch und geben ihrem Onkel die Burg und seine Habe nicht zurück, weshalb Ulrich Eberhard I. seinerseits am 24. November 1393 die Burg Hohensax, Gams mit dem Kirchensatz und allen zu Hohensax gehörigen Leuten und Gütern für 12'000 Gulden an Habsburg-Österreich verkauft (Original: AT-OeStA/HHStA UR AUR 1393 XI 24; Druck: UBSG, Bd. 4, Nr. 2058; ChSG, Bd. 11, Nr. 6616). Trotz des Verkaufsverbots kann der Onkel die Burg verkaufen, da seine Neffen bereits vorher vertragsbrüchig und somit laut Schiedsspruch ihre Ansprüche auf die Burg verloren haben (vgl. dazu Deplazes-Haefliger 1976, S. 100–102).

Nach dem Tod von Ulrich Eberhard dem Älteren um 1397 kommt es zum Streit zwischen Habsburg-Österreich und Ulrich Eberhard II. um die Burg Sax, weil letzterer wohl Erbansprüche auf die Burg geltend macht. Der Streit wird am 24. August 1398 beigelegt (Original: StAZH C I, Nr. 2658) und 1399 wird Ulrich Eberhard II. von Habsburg-Österreich als Burgvogt auf Hohensax eingesetzt. Ende des 14. Jahrhunderts verbleibt der Familie Sax-Hohensax damit nur noch die Burg Forstegg mit den dazugehörigen Gütern und Rechten sowie die Burg Frischenberg mit dem Dorf Sax als Eigenbesitz. Die Burg Hohensax kommt jedoch noch vor 1410 als Pfand wieder in den Besitz der Familie (UB Appenzell, Bd. 1, Nr. 300; zum Verkauf und zu den nachfolgenden Ereignissen vgl. ausführlicher Deplazes-Haefliger 1976, S. 100–106).

2. Im Schiedsspruch von Herzog Leopold IV. werden die Hohensaxer verpflichtet, die Burg den Herren von Habsburg-Österreich offenzuhalten. Bereits 1387 hat sich Ulrich Eberhard I. verpflichtet, ihnen die Burg offenzuhalten (SSRQ SG III/4 11).

Herzog Leopold IV. von Habsburg-Österreich einigt als Obmann eines Schiedsgerichts die Vettern Wilhelm I. und Ulrich Eberhard II. (der Jüngere) von Sax-Hohensax mit ihrem Onkel Ulrich Eberhard I. (der Ältere): Bezüglich der Streitsache beschliesst Herzog Leopold IV. mit seinen Beratern, dass Wilhelm I. und Ulrich Eberhard II. ihrem Onkel Ulrich Eberhard I., dem Älteren, die Burg Hohensax, die sie ihm weggenommen haben, zurückgeben müssen. Ulrich Eberhard der Ältere darf die Burg nutzen; er darf sie jedoch nicht verkaufen und höchstens mit 200 Gulden für sein Seelenheil belasten. Nach dessen Tod fällt die Burg an seine Neffen Wilhelm I. und Ulrich Eberhard II., die sie von den Herzögen von Habsburg-Öster-

5

reich als Lehen empfangen sollen. Bricht eine Partei diese Bestimmungen, verliert sie ihren Anteil an Habsburg-Österreich. Ausgestellt in Feldkirch.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 14. Jh.:] Von der Hüchen Sax, ain spruch durch hertzog Lütpolt getan zwüschent den von Sax

[Registraturvermerk auf der Rückseite:] 39; ingroßiert; al 1393; 3

Original: StAZH C I, Nr. 3189; Pergament, 44.0 × 25.5 cm (Plica: 4.5 cm); 1 Siegel: 1. Herzog Leopold IV. von Habsburg-Österreich, Wachs, rund, angehängt an Pergamentstreifen, beschädigt.

Abschrift: (ca. 1702 - 1709) StAZH B I 256, fol. 562r-564r.

Editionen: Deplazes-Haefliger 1976, S. 130–132; UBSG, Bd. 4, Nr. 2049; LUB I/3.4, Nr. 175.

Regesten: URStAZH, Bd. 3, Nr. 3696; Lichnowsky, Regesten, Bd. 4, Nr. 2330; Krüger, Regesten, Nr. 538. Literatur: Deplazes-Haefliger 1976, S. 97–102.

URL: https://www.monasterium.net/mom/CSGXI/6577./charter

a Streichung: N. 8.